

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	20.644.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.701.100 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.784.700 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.053.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	3.118.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.686.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.567.700 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	390.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.567.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 380.000 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in der Gemeinde im Jahr 2025 auf

3.100.000 €

festgesetzt.

§ 5

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
- 3,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

3. Nichtverbrauchte Mittel der unter 2. genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

4. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

5. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden.

Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

Jedes Produkt bildet ein Budget. Die Personalkosten bilden ein eigenes Budget über alle Produkte. Für alle Budgets wird ein Deckungskreis angelegt.

6. Auszahlungen, welche aus dem Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden, bleiben bis zum Eingang der Einzahlungen gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern“ der Gemeinde Südharz festgesetzt.

Südharz, den 03.03.2025

i.V. Müller
.....

(Unterschrift Bürgermeister)



Dienstsiegel

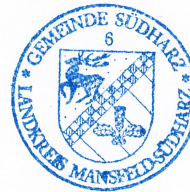
Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 03.03.2025

i.V. Müller
.....

(Unterschrift Bürgermeister)



Dienstsiegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Südharz, den 03.03.2025

i.V. Müller
.....

(Unterschrift Bürgermeister)



Dienstsiegel

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-182/2025
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	26.02.2025
Beschlussfassung Beitrittsbeschluss zum Haushalt der Gemeinde Südharz für die Haushaltssatzung 2025		
Finanzverwaltung		
Beratungsfolge	Hauptausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, dass die Gemeinde der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 28.01.2025 beitrifft:

Der Teilversagung des Investitionskredites im Jahr 2025 in Höhe von 340.800 € auf nunmehr 3.226.900 € (vorher: 3.567.700 €) wird zugestimmt

Begründung:

Mit Verfügung vom 28.01.2025 (Anlage 1) hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz die Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Jahr 2025 bei der vorgesehenen Investitionskreditaufnahme in Teilen versagt.

Die Finanzmittelbeschaffung erfolgt aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit. Diese Mittel stehen im Folgejahr zum Ausgleich des anstehenden Defizits (ausbleibende Schlüsselzuweisungen etc.) nicht zur Verfügung.

Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist der vorliegende Beitrittsbeschluss notwendig.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. k. 6.2.25
----------------------------------	--------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 18
 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
14	0	1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

